

Merkblatt für Hotels und Gaststätten zur Mehrwertsteuersenkung bei Beherbergungsleistungen als Teil des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes.

1. Worum geht es?

Die neue Koalition hatte nach dem Regierungsantritt vorgesehen, den ermäßigten Satz von 7 % auch für Beherbergungsleistungen einzuführen (bis dato 19 %). Nachdem im Vorfeld drei verschiedene Varianten diskutiert wurden

- Beherbungs – und Bewirtschaftungsleistungen
- nur Bewirtschaftungsleistungen
- nur Beherbergungsleistungen

entschied man sich im Koalitionsvertrag für die Umsetzung der Letzteren.

Am 04.12.2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums verabschiedet. Mit der Zustimmung des Bundesrates am 18. Dezember 2009 traten das Gesetz und die darin verankerte Mehrwertsteuersenkung für Beherbergungsleistungen planmäßig zum 01.01.2010 in Kraft.

2. Was wurde geändert?

In erster Linie geht mit der Verabschiedung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes die Änderung des Umsatzsteuergesetzes einher. Damit sinkt der Umsatzsteuersatz für kurzfristige Beherbergung von Fremden von 19 % auf 7 %.

Im genauen Gesetzesbeschluss finden sich im *Artikel 5 Nr. 1 § 12 Absatz 2 Nr. 11* folgende Änderungen des Wortlautes.

„11. Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“

Mehr zum Gesetzestext des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes finden Sie hier:

http://www.bundesrat.de/cln_161/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2009/0801-900/865-09,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/865-09.pdf

3. Was heißt das und wer ist betroffen?

Nach der Gesetzesbegründung werden neben dem klassischen Hotelgewerbe auch Pensionen, Fremdenzimmer und vergleichbare Einrichtungen (z.B. die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen – d.h. Flächen zum Ab- und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Caravans) begünstigt. „Kurzfristig“ bedeutet in diesem Sachverhalt die Gebrauchsüberlassung von nicht mehr als 6 Monaten. Ausdrücklich von der Ermäßigung ausgenommen sind Umsatzsteuergesetz Leistungen, *die nicht unmittelbar der Vermietung dienen auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind*, da diese nicht der unmittelbaren Beherbergung unterliegen.

Dazu gehören nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung z.B. die Verpflegung (insbesondere Frühstück), der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV – Nutzung („pay per view“), die Getränkeversorgung aus der Minibar, Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen usw.

4. Wie ist sich ab 01.01.2010 zu verhalten?

Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass mit dem Gesetz keine „Umsatzsteuerrechtliche Optimierung“ zukünftiger Angebote einhergeht. Demnach bleibt die gesetzliche Vorschrift, Pauschalangebote für Verbraucher mit einem Endpreis auszuweisen, vorerst bestehen. (Eventuelle zukünftige Festlegung von pauschalen Prozentsätzen wie in anderen EU – Staaten)

Vorgehensweise ab 2010 am Beispiel der Frühstücksberechnung:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2010 gilt das Frühstück bei Beherbergung als Nebenleistung; darf demnach nicht pauschal sondern nur gesondert und mit dem ursprünglichen Mehrwertsteuersatz von 19 % ausgewiesen werden. Das heißt Frühstück und Übernachtung sind strikt zu trennen. Dies gilt nicht für obig genannte Leistungen (Frühstück Telefon, TV-Nutzung usw.) unter einheitlichem Steuersatz (19 Prozent), die durchaus akkumuliert und als Gesamtbetrag auf der Rechnung erscheinen dürfen.

Schlussfolgerung:

Für besagte Nebenleistungen müssen Preise bestimmt werden!

Nähere Informationen für Reiseveranstalter, Agenturen und Geschäftsreisende hält der Dehoga vordergründig für seine Mitglieder bereit. Wir bitten Sie sich bei spezifischen Fragen dennoch an den Verband zu wenden.

IHK Potsdam
Breite Straße 2a–c
14467 Potsdam

Ansprechpartner : Marion Ahrendt
Tel: 0331-2786 306
E-Mail: ahrendt@ihk.potsdam.de